RECHT UND WIRTSCHAFT

Das gemeinschaftliche Testament.

Von Rechtsanwalt Helmut Scheer.

Nicht jedem ist bekannt, daß Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichten können. Das heißt, wollen Eheleute ein Testament errichten, so brauchen sie nicht zwei verschiedene Urkunden hierzu, sondern sie können beide in einer Urkunde ihren letzten Willen niederlegen.

Das gemeinschaftliche Testament ist nur unter Ehegatten zulässig; im übrigen kann es in den gleichen Formen wie ein sonstiges Testament errichtet werden. Es kann also gerichtlich oder notariell erklärt oder sogar eigenhändig niedergeschrieben werden. Bei Wahl der letzten Möglichkeit hat der Gesetzgeber recht strenge Formvorschriften gegeben, um die hier besonders leichten Fälschungen usw. zu unterbinden.

Nach der Vorschrift des §§ 2231 Ziff. 2 BGB. ist in solchen Fällen erforderlich, daß der Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages der Errichtung des Testamentes dieses eigenhändig niederschreibt und unterschreibt. Bei dem gemeinschaftlichen Testament genügt es jedoch, wenn einer der Ehegatten — in der Regel der Ehemann — den beiderseitigen letzten Willen niederschreibt, und die Ehefrau die Erklärung beifügt, daß das Testament auch ihr Testament sein solle. Diese Erklärung muß von der Ehefrau ebenfalls unter Angabe des Tages und Ortes eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

Vielfach wird nun das letzte Erfordernis vergessen. Die Ehefrau unterschreibt das Testament ihres Mannes mit ihrem Vor- und Zunamen und fügt allenfalls noch ihren Mädchennamen zu. Damit glaubt sie dann, den gesetzlichen Vorschriften Genüge getan zu haben. Das aber ist nicht so, wie wir eben gesehen haben. Diese Formwidrigkeit ist sogar von weittragender Bedeutung für das ganze Testament. Die meisten meinen nämlich nur, daß die Formwidrigkeit, wenn überhaupt, lediglich die Nichtigkeit der Erklärung der Ehefrau zur Folge haben könne, dagegen das Testament des Mannes in seiner Gültigkeit nicht berühre. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr ist grundsätzlich das ganze Testament nichtig, also auch die letztwillige Erklärung des Ehemannes. Das preußische Kammergericht hat entschieden, daß von diesem Grundsatz nur dann eine Ausnahme gemacht werden könne, wenn die überlebende Ehefrau nachweisen kann, daß die an sich ja formgerechte und mithin gültige letztwillige Erklärung des verstorbenen Ehemanns ebenso gelautet hätte, selbst wenn er gewußt hätte, daß die Erklärung seiner Ehefrau mangels der gesetzlichen Form nichtig sei. Die Ehefrau muß also nachweisen, daß ihr Ehemann ohne jede Rücksicht auf die gegenseitige Erbeinsetzung genau ebenso testiert hätte. Gelingt ihr dieser Nachweis, so wird ihre nichtige Testierung gleichsam als nicht geschehen angesehen. Es ist als ob nur der Mann ein Testament errichtet hätte. Der Nachweis läßt sich wohl durch eidesstattliche Versicherung der Ehefrau und des einen oder anderen gesetzlichen Miterben erbringen.

Mißlingt der Nachweis, so ist das ganze Testament nichtig und die gesetzliche Erbfolge tritt ein. Bei dieser immerhin nicht leichten Sachlage in solchen Fällen ist es also angebracht, daß bei Abfassung eines gemeinschaftlichen Testamentes die Formvorschriften genau gewahrt werden, um die oben dargestellten Schwierigkeiten zu vermeiden.

Haftung für Vereinsschulden.

Rechtsgeschäfte mit Vereinen werden täglich abgeschlossen, und nicht selten ergeben sich aus diesen Rechtsstreitigkeiten, z. B. der Kaufmann verlangt Bezahlung seiner gelieferten Ware, der Vermieter die Miete für das Vereinszimmer u. dergl. Die Frage ist dann stets: an wen kann sich der Vermieter oder Verkäufer halten, wer ist zur Zahlung verpflichtet und in welcher Höhe?

Zu unterscheiden ist hierbei zunächst, ob es sich um einen rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Verein handelt. Im ersteren Falle wird nur der Verein selbst verpflichtet. Handelt es sich — wie in den meisten Fällen — um einen nicht rechtsfähigen Verein, so haftet gemäß § 54 Satz 2 BGB aus einem Rechtsgeschäft, das mit einem Dritten vorgenommen wird, der Handelnde persönlich, d. h. derjenige, der den Vertrag abgeschlossen hat. Sind mehrere dabei für den Verein tätig gewesen, so haften sie alle, und zwar als Gesamtschuldner, d. h. jeder in voller Höhe. Gleichgültig ist dabei, ob der Handelnde zum Vereinsvorstand gehört oder nicht, ob er überhaupt Vereinsmitglied ist oder nicht, und ferner, ob er Vertretungsbefugnis hatte oder nicht. Die Haftung besteht auch dann, wenn beim Vertragsschluß keiner der Beteiligten an eine persönliche Haftung des Handelnden gedacht hat, ihnen auch nicht bewußt war, daß für einen nicht rechtsfähigen Verein abgeschlossen wurde. (RG. in „Juristische Wochenschrift" 1926 S. 2907.) Hat z. B. ein Mitglied eines Festausschusses einen Vertrag geschlossen und dürfte nach der Sachlage der Vertragsgegner davon ausgehen, daß die Bestellung auch im Auftrage der übrigen Mitglieder des Festausschusses erfolgte, so haften auch diese („Juristische Wochenschrift" 1924 S. 218). Weiterhin haften in vielen Fällen sämtliche Vereinsmitglieder persönlich. Denn da auf den nicht rechtsfähigen Verein die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, kann — wie der Geschäftsführer die Gesellschafter — der Vereinsvorstand die Vereinsmitglieder vertreten und verpflichten. Ebenso aber wie bei der Gesellschaft kann die Vertretungsmacht des Vereinsvorstandes gem. § 26 Abs. 2 BGB. durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Vielfach wird in der Rechtsprechung angenommen, daß insbesondere bei Vereinen, die dem geselligen Verkehr dienen, durch stillschweigende Satzungsbestimmung dem Vorstande die Ermächtigung versagt sei, die Vereinsmitglieder über ihren Anteil am Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten. Ist eine solche satzungsmäßige Vollmachtsbeschränkung anzunehmen, so gilt sie auch gegenüber einem Vertragsgegner, der sie nicht kannte. Hiernach haften für die gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung eingegangenen Schulden die sämtlichen Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner, jedoch mit der Beschränkung auf ihren Anteil am Vereinsvermögen, also auf die etwa tückständigen satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträge. Beim Vorstande tritt aber diese Beschränkung nicht ein, da er ohne Vertretungsmacht handelte, wenn er den Vertrag abschloß oder abschließen ließ, ohne die Beschränkung der Haftung zu vereinbaren.

Dr. R. Bussert.

Das Markenverfahren beim Lohnsteuerabzug.

Die Entrichtung der Lohnsteuer durch Kleben von Marken in die Einlagebogen der Steuerkarte ist noch immer zulässig. Freilich ist die Verwendungsmöglichkeit von Marken gegen früher stark eingeschränkt worden. Sie ist nur vorgeschrieben für Arbeitgeber, die zu Beginn des Kalenderjahres oder bei Eröffnung des Betriebes nicht mehr als drei Arbeitnehmer in einem dauernden Dienstverhältnis beschäftigen. Die Marken können zum Nennwert vom Postamt, die Einlagebogen unentgeltlich vom Finanzamt bezogen werden. Die Marken sind für Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. eines Kalendermonats bis zum 20. d. M., für Lohnzahlungen in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats bis zum 5. des folgenden Monats einzukleben und zu entwerten.

Den Kopf des Einlagebogens hat der Arbeitgeber entsprechend den Eintragungen auf der Vorderseite der Steuerkarte auszufüllen. Tritt der Arbeitnehmer in Dienst bei einem anderen Arbeitgeber, so ist ein neuer Einlagebogen zu verwenden. Die Steuermarken sind in die dafür vorgesehenen Felder der Einlagebogen derart einzukleben, daß für jede Lohnzahlung eine neue Querspalte und für jede erste Lohnzahlung eines neuen Kalendervierteljahres ein neuer Einlagebogen verwendet wird. Auf jede Marke ist mit Tinte Tag, Monat und Jahr der Verwendung, und zwar Tag und Jahr in arabischen Zahlen, der Monat in Buchstaben, niederzuschreiben. Der Gebrauch von Datumstempeln mit chemischer Tinte ist gestattet. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben und die Weglassung der beiden ersten Ziffern der Jahresbezeichnung, z. B. 15. Jan. 33, sind zulässig. Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerk die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder teilweise zuzusetzen. Nach dem Einkleben der Steuermarken hat der Arbeitgeber die Höhe des Gesamtverdienstes unter gesonderter Aufführung der Sachbezüge und sonstiger besonderer Einnahmen sowie den Wert der verwendeten Steuermarken in die dafür vorgesehenen Spalten der Einlagebogen einzutragen. Ist eine Seite des Bogens gefüllt, so hat der Arbeitgeber an den dafür vorgesehenen Stellen die Gesamtsumme des Arbeitslohnes und den Wert der auf der Seite eingeklebten Marken aufzurechnen und die Summen auf der nächsten Seite vorzutragen.

Unbeschädigte Steuermarken können gegen Steuermarken anderer Werte bei den Postanstalten umgetauscht werden. Verdorbene Steuermarken können ebenfalls bei den Postanstalten umgetauscht werden, wenn der Schaden mindestens 0,50 RM beträgt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Marken bereits verwendet worden sind. Irrtümlich oder zu Unrecht entwertete Steuermarken fallen nicht unter diese Bestimmung, sie werden von den Postanstalten nicht umgetauscht.

Arbeitsausfall beim Berufsschulbesuch des Lehrlings.

Der Kläger (Lehrmeister) begehrt mit seiner Klage gegen den Lehrling die Feststellung, daß dieser verpflichtet sei, die durch den Besuch der Berufsschule an den Wochentagen versäumte Zeit auf Verlangen des Lehrherrn an anderen Tagen nachzuarbeiten. Die Berechtigung dieses Verlangens ist zunächst aus dem Lehrvertrag nachzuprüfen, der im vorliegenden Falle von einer derartigen Verpflichtung des Lehrlings nichts besagt, obwohl er die Verpflichtung des Lehrlings zum Besuch der Berufsschule und die Verpflichtung des Meisters, dem Lehrling die dazu erforderliche Zeit zu gewähren, in seinem § 9 regelt. Der Kläger ist unstreitig mit seinem Verlangen in den ersten drei bzw. dreieinhalb Jahren nicht hervorgetreten. Als er es dann geltend machte, hat der Beklagte es abgelehnt.

Diese Umstände sprechen gegen die vom Kläger behauptete Verpflichtung. Der Lehrvertrag spricht nach der Schlußfolgerung aus dem Gegenteil sogar dafür, daß eine solche Vereinbarung nicht getroffen werden sollte. Der Vertrag enthält die uneingeschränkte Verpflichtung, daß der Lehrherr die für den Schulbesuch erforderliche Zeit zur Verfügung stellt, d. h., daß er sie aus seinen Rechten hergibt, ohne dafür eine Gegenleistung verlangen zu können. Und die Tatsache, daß der Meister 3½ Jahre lang seinen vermeintlichen Anspruch nicht erhoben hat, läßt erkennen, daß sein Verlangen beim Vertragsschluß und darüber hinaus 3½ Jahre seiner eigenen Auffassung nicht entsprach. Auch wird man unbedenklich sagen können, daß es durch die dreieinhalbjährige Uebung Vertragsbestandteil geworden ist, daß ein solches Verlangen nicht gestellt werden kann. (Aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 22. Dezember 1932, „Juristische Wochenschrift" 1933, Heft 36.)

Strafbare Sachbeschädigung.

Wer eine fremde Sache beschädigt, hat, wenn ihn ein Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, trifft, den Schaden zu ersetzen, d. h. er hat die Sache in den früheren Zustand zu versetzen. Da dies nicht immer möglich ist, z. B. ein geflickter Anzug nicht die Verwendungsmöglichkeit hat wie ein unbeschädigter, kann der Eigentümer der beschädigten Sache statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag einschließlich der Wertminderung verlangen.

Weniger bekannt ist, daß auf Sachbeschädigung auch Strafe steht. Strafbar ist allerdings nur die vorsätzliche Sachbeschädigung. Fahrlässigkeit löst nur einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch aus. Dagegen kann der Eigentümer der Sache bei vorsätzlicher Beschädigung außer dem Ersatz des Schadens auch die Bestrafung des Täters verlangen, die in einer Geldstrafe bis zu 1000 RM oder auch in Gefängnis bis zu 2 Jahren bestehen kann. Zur Strafverfolgung ist ein Antrag des Verletzten erforderlich. Die öffentliche Anklage erhebt der Staatsanwalt jedoch nur, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein Täter wiederholt und in mutwilliger Weise, nur, um andere zu schädigen, Gegenstände beschädigt, z. B. Fensterscheiben einwirft, Gartenanlagen demoliert usw. Besteht ein öffentliches Interesse nicht, so wird der Geschädigte auf den Weg der Privatklage (nicht zu verwechseln mit Zivilklage!) verwiesen. Die Privatklage führt zu einer Bestrafung des Täters, es stehen sich aber im Prozeß zwei Parteien gegenüber, und im Falle der Abweisung der Klage hat der Privatkläger die Kosten zu tragen, während im Falle der öffentlichen Anklage im Fall der Freisprechung der Staatskasse die Kosten auferlegt werden.

Hat der Täter Gegenstände beschädigt oder zerstört, die der Oeffentlichkeit gewidmet sind, wie z. B. öffentliche Gebäude, Denkmäler und Grabmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft und des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen oder Museen aufbewahrt werden, ferner Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, so ist nicht einmal ein Antrag erforderlich. Der Staatsanwalt nimmt die Strafverfolgung von Amts wegen auf. Auch das Maß der Strafandrohung ist in solchen Fällen erhöht. Die Strafe ist Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 1500 RM. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. In allen Fällen der Sachbeschädigung ist der Versuch strafbar.

Ruhegeldempfänger und Doppelverdiener.

Erlasse des Reichsarbeitsministers, die zum Ziel hatten, die Nebenbeschäftigung von Beamten und Angestellten nach Möglichkeit einzuschränken, waren von Behörden vielfach dahin ausgelegt worden, daß auch die Wiederbeschäftigung von Ruhegeldempfängern im öffentlichen Dienst nicht mehr in Frage komme. Um diesem Mißverständnis zu begegnen, hat der Reichsarbeitsminister in einem Rundschreiben betont, daß Ruhegeldempfänger, die im öffentlichen Dienst beschäftigt werden und deren Ruhegeld nach den gesetzlichen Vorschriften ruht oder gekürzt wird, grundsätzlich nicht als Doppelverdiener anzusehen sind.

Der Sturz von der Treppe.

In ständiger Rechtsprechung ist der Rechtssatz aufgestellt worden, daß jedermann, der seiner Herrschaft unterstehende Wege und Räume dem öffentlichen Verkehr eröffnet, dafür Sorge zu tragen hat, daß solche Orte, wie Hauseingänge, Flure, Treppen, Hofplätze, Gänge zu Hintergebäuden unregelmäßigen Verkehr dienen, widrigenfalls er wegen „unerlaubter Handlung" (§§ 823 ff. BGB) auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann (§ 823 Abs. 1 BGB). Einem neuen Urteile des Reichsgerichts (VII 101/33 vom 19. September 1933) lag folgender Tatbestand zugrunde:

Ein Getreidehändler verunglückte auf der Treppe eines Restaurants. Seine Schadensersatzansprüche sind anerkannt worden, aber nur zur Hälfte, weil er die Pflicht hatte, auf der dunklen Treppe besonders vorsichtig zu sein und dies verabsäumt hat (sog. „konkurrierendes Verschulden"). Was den Verdienstausfall des Klägers anbelangt, so hat das Reichsgerichts einen lehrreichen Grundsatz aufgestellt: Es ist durch Sachverständige festgestellt worden, daß der Kläger infolge des Unfalles sein Geschäft als Getreidehändler nicht mehr betreiben kann. Der ihm verbliebene Bruchteil (40 Prozent) seiner Erwerbsfähigkeit reicht dazu nicht aus. Daher wurde ihm als Schadensersatz der ganze Verdienstentgang als Getreidehändler zugesprochen — im Sinne des Urteils nur zur Hälfte —, und zwar auch für die Folgezeit, solange er einen gleichwertigen Verdienst nicht gefunden hat.

Allerlei Wissenswertes.

Vorsicht bei Wechselankauf. Nach einem neuen Urteile des Reichsgerichts (II 94/33 vom 13. Oktober 1933) gilt hinsichtlich der „Gefahr" der Verschlechterung der Währung folgendes: Aus dem Wechselverkauf haftet der Verkäufer grundsätzlich nur im Rahmen des § 437 BGB, nämlich für den rechtlichen Bestand der Forderung, in unserem Falle also der Wechselforderung, und zwar für den Bestand zur Zeit der Erfüllung des Kaufvertrages. Wer nun ausländische Wechsel kauft (diskontiert), trägt die Gefahr der Verschlechterung der Währung für den Fall, daß das Währungsgeld, auf das der Wechsel lautet, vom Goldstandard abgeht. Er hat keinen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Verkäufer des Wechsels, solange nur ein Kursverlust eintritt und die Währung nicht völlig zerstört ist.

Neueste Rechtsentscheide des Reichsfinanzhofs. Anteile eines zum Rübenbau verpflichteten Landwirtes an einer Zuckerfabrik sind notwendiges landwirtschaftliches Betriebsvermögen. — Urteil vom 23. Mai 1933 („Steuer und Wirtschaft" 1933 Nr. 10). — Gibt ein Kaufmann seinem Kunden entsprechend dem Werte der von ihnen im Wirtschaftsjahr getätigten Wareneinkäufe Gutscheine, die nur in Waren bei ihm einlösbar sind, so ist einerseits ein umsatzsteuerlicher Abzug von den für die ursprünglichen Warenlieferungen vereinnahmten Entgelte unzulässig, andererseits sind die bei der Einlösung der Gutscheine sich vollziehenden Umsätze — Ware gegen Gutschein — nicht nochmals zu versteuern. — Urteil vom 14. Juni 1933 („Steuer und Wirtschaft" 1933 Nr. 10).

Ausschlagung einer Erbschaft. Eine Erbschaft gilt ohne weiteres als angenommen, wenn sie nicht ausgeschlagen wird. Die Ausschlagung kann nur binnen sechs Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Erbanfall und dem Grund seiner Berufung zum Erben Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Testament berufen, dann beginnt die Frist nicht vor der amtsgerichtlichen Verkündung des Testamentes. Die Frist beträgt jedoch sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im Auslande aufhält. (§ 1944 BGB.) Die Ausschlagung erfolgt durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht (Amtsgericht).

Die Kirchensteuerpflicht der aus der Kirche ausgeschiedenen Personen erlischt mit dem Schluß des laufenden Steuerjahres (1. 4. bis 31. 3.), jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Abgabe der Erklärung.